



SCHALLTECHNISCHES GUTACHTEN

Bebauungsplan Nr. 47 "Lattenbergstraße Ost" der Gemeinde Piding

Berechnung zulässiger Lärmemissionskontingente

Prognose und Beurteilung der Geräuscheinwirkungen durch öffentlichen Verkehrslärm

Lage: Gemeinde Piding
Landkreis Berchtesgadener Land
Regierungsbezirk Oberbayern

Auftraggeber: Gemeinde Piding
Thomastraße 2
83451 Piding

Projekt Nr.: PID-4638-01 / 4638-01_E01.docx
Umfang: 34 Seiten
Datum: 05.09.2018

M. Eng. Lukas Schweimer
Projektbearbeitung

Dipl.-Ing. Univ. Heinz Hooock
Projektleitung

Urheberrecht: Jede Art der Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung der hooock farny ingenieure gestattet! Das Gutachten wurde ausschließlich für den beschriebenen Zweck, das genannte Objekt und den Auftraggeber erstellt. Eine weitergehende Verwendung, oder Übertragung auf andere Objekte ist ausgeschlossen. Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten.



Inhalt

1	Ausgangssituation	4
1.1	Planungswille der Gemeinde Piding	4
1.2	Ortslage und Nachbarschaft	5
1.3	Schalltechnische Gliederung	6
1.4	Bauplanungsrechtliche Situation	6
2	Aufgabenstellung	8
3	Anforderungen an den Schallschutz	9
3.1	Anlagenbezogener Lärm im Bauplanungsrecht	9
3.2	Die Bedeutung der TA Lärm in der Bauleitplanung	9
3.3	Die Bedeutung der Verkehrslärmschutzverordnung in der Bauleitplanung	10
3.4	Maßgebliche Immissionsorte und deren Schutzbedürftigkeit	10
3.5	Planwerte für den Bebauungsplan	13
4	Geräuschkontingentierung	15
4.1	Kontingentierungsmethodik	15
4.1.1	Möglichkeit 1: Das "starre" Emissionsmodell	15
4.1.2	Möglichkeit 2: Das richtungsabhängige Emissionsmodell	15
4.1.3	Wahl des Emissionsmodells	16
4.1.4	Wahl der Bezugsflächen für die Emissionskontingente	16
4.2	Verfahren zur Berechnung der Emissionskontingente	16
4.3	Errechnete Emissionskontingente L_{EK}	16
4.4	Aufsummierte Immissionskontingente $\sum L_{IK}$	17
4.5	Schalltechnische Beurteilung	17
4.5.1	Allgemeine Beurteilungshinweise zur Kontingentierung	17
4.5.1.1	Die Kontingentierung als Instrument in der Bauleitplanung	17
4.5.1.2	Höhe der Flächenschalleleistungspegel	17
4.5.1.3	Einfluss der Grundstücksgrößen	18
4.5.1.4	Keine unmittelbare Vergleichbarkeit zwischen L_w und L_{EK}	18
4.5.1.5	Installierbare Schalleistungen	18
4.5.2	Beurteilung des Bebauungsplans - Qualität der Emissionskontingente	19
5	Öffentlicher Verkehrslärm	20
5.1	Emissionsprognose	20
5.2	Immissionsprognose	22
5.2.1	Vorgehensweise	22
5.2.2	Abschirmung und Reflexion	22
5.2.3	Berechnungsergebnisse	22
5.3	Schalltechnische Beurteilung	23
5.3.1	Schallschutzziele im Städtebau bei öffentlichem Verkehrslärm	23
5.3.2	Geräuschsituation im Plangebiet	23
6	Schallschutz im Bebauungsplan	25
6.1	Musterformulierung für die textlichen Festsetzungen	25
6.2	Musterformulierung für die textlichen Hinweise	26
6.3	Musterformulierung für die Begründung	27



7	Zitierte Unterlagen	28
7.1	Literatur zum Lärmimmissionsschutz	28
7.2	Projektspezifische Unterlagen	28
8	Anhang.....	29
8.1	Aufteilung der Immissionskontingente auf die Bauquartiere	29
8.2	Lärmbelastungskarten.....	29



1 Ausgangssituation

1.1 Planungswille der Gemeinde Piding

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 47 "Lattenbergstraße Ost" /16/ beabsichtigt die Gemeinde Piding die Erweiterung der bereits ausgewiesenen Gewerbeflächen an der Lattenbergstraße und Am Gänslehen um ein zusätzliches Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO südlich der Bundesautobahn A 8 "München – Salzburg" (vgl. Abbildung 1). Mit dieser städtebaulichen Planung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die notwendige Errichtung eines neuen gemeindlichen Feuerwehrhauses sowie die Erweiterung eines in der unmittelbaren Nachbarschaft ansässigen Gewerbebetriebs geschaffen werden. Das Entstehen von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter soll per Festsetzung ausgeschlossen werden /18/. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Piding ist das Plangebiet als Gewerbegebiet dargestellt, der Bebauungsplan wird also gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

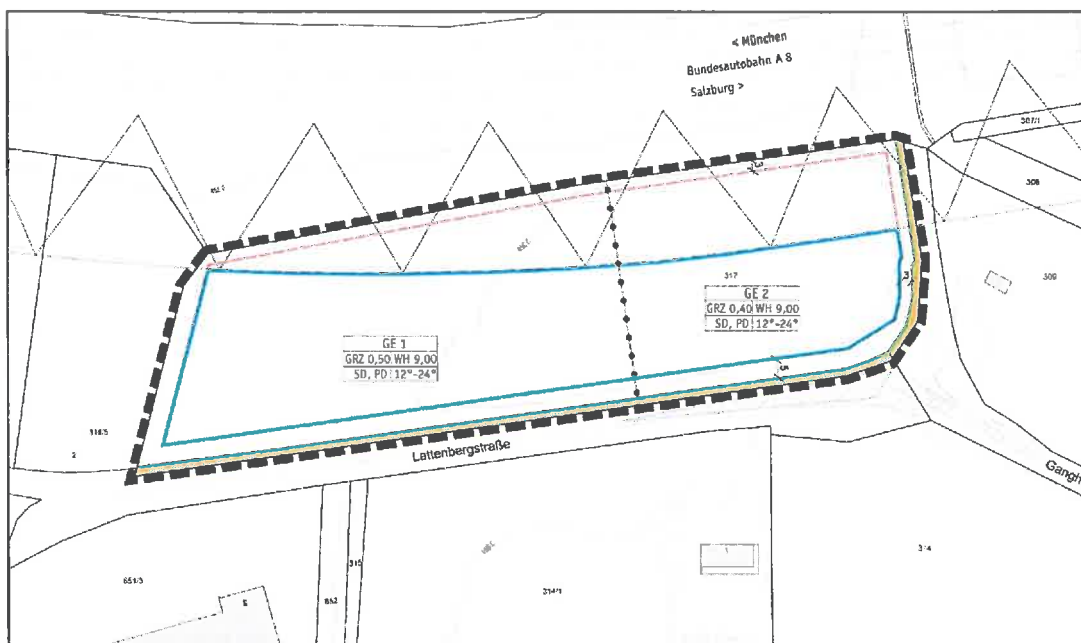


Abbildung 1: Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 47 "Lattenbergstraße Ost" /16/



1.2 Ortslage und Nachbarschaft

Das Plangebiet liegt im Süden von Piding zwischen den bestehenden Gewerbegebieten "Gaisberg- / Lattenbergstraße" im Westen sowie "Am Gänselehen" und "Hockerfeld" im Osten und wird im Norden durch die Bundesautobahn A 8 begrenzt. Nördlich der Autobahn befindet sich neben den Fußballplätzen des ASV Piding e. V. eine landwirtschaftliche Hofstelle mit entsprechend genutzten Flächen. Im Südwesten des Plangebiets liegt zudem der Gemeindefriedhof Piding. In südlicher und südöstlicher Richtung schließen mit den Asphaltstockbahnen des ASV Piding e.V. sowie den Tennisplätzen des TC Piding weitere Sportanlagen an. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen sind etwas weiter südöstlich in etwa 170 m Entfernung an der Ganghoferstraße zu finden (vgl. Abbildung 2).



Abbildung 2: Luftbild mit Eintragung des Geltungsbereichs der Planung



1.3 Schalltechnische Gliederung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird schalltechnisch in zwei Parzellen für Gewerbenutzung (GE 1 / GE 2) untergliedert, für die unterschiedliche Emissionskontingente L_{EK} festgelegt werden (vgl. Abbildung 3).

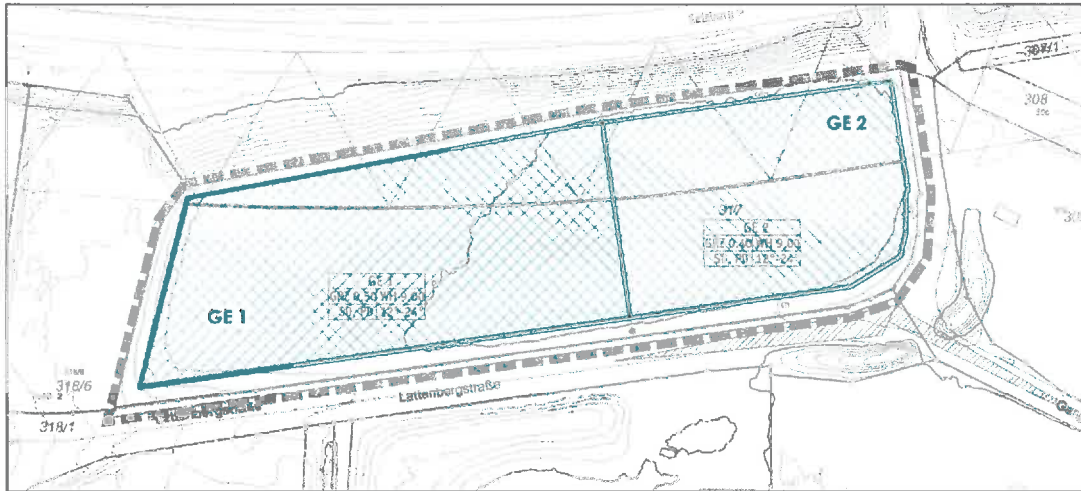


Abbildung 3: Schalltechnische Gliederung des Gewerbegebiets "Lattenbergstraße Ost"

1.4 Bauplanungsrechtliche Situation

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen nördlich der Bundesautobahn A 8 liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 34 "Berchtesgadener Straße Nord" der Gemeinde Piding /15/, der hier ein Dorfgebiet nach § 5 BauNVO ausweist (vgl. Abbildung 4).

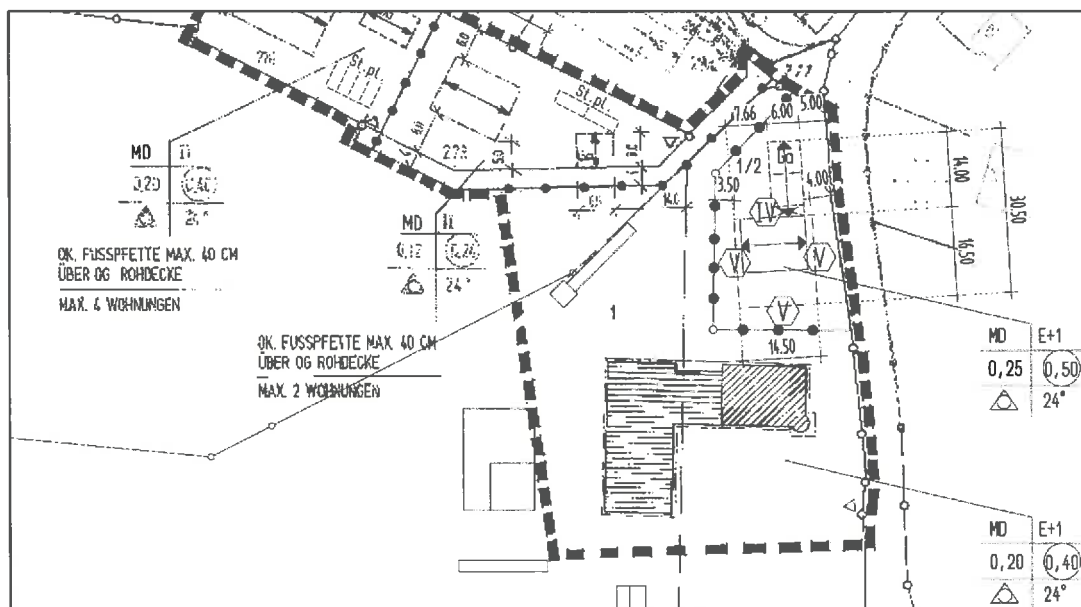


Abbildung 4: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 34 "Berchtesgadener Straße Nord" /15/



Die an der Ganghoferstraße im Südosten des Plangebiets liegenden Wohnnutzungen sind gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 22 "Ganghoferstraße" /9/ als allgemeines Wohngebiet nach § 5 BauNVO zu betrachten.

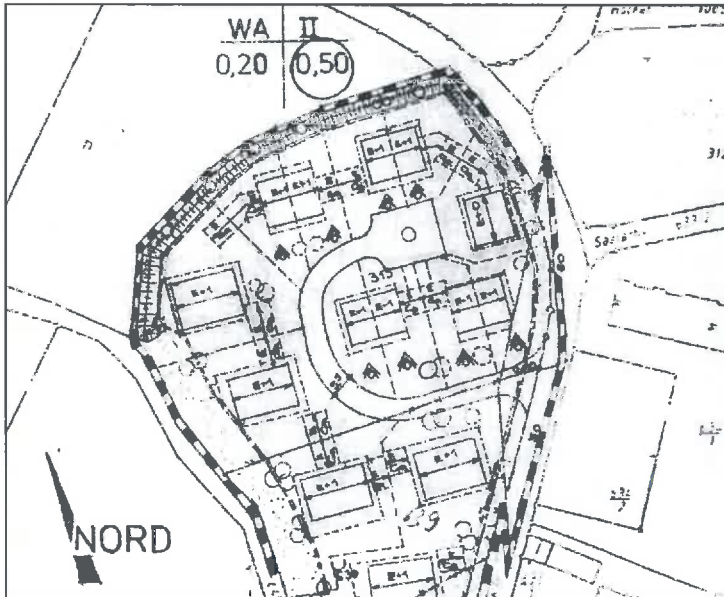


Abbildung 5: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 22 "Ganghoferstraße" /9/

Die gewerblichen Nutzungen im Westen und Osten des Plangebiets liegen im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 30 "Gewerbegebiet Gaisberg- / Lattenbergstraße" /10/, sowie Nr. 8 "Gewerbegebiet am Gänselehnen" /12/ und Nr. 15 "Hockerfeld" /13/ der Gemeinde Piding, welche Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO ausweisen (vgl. Abbildung 6).

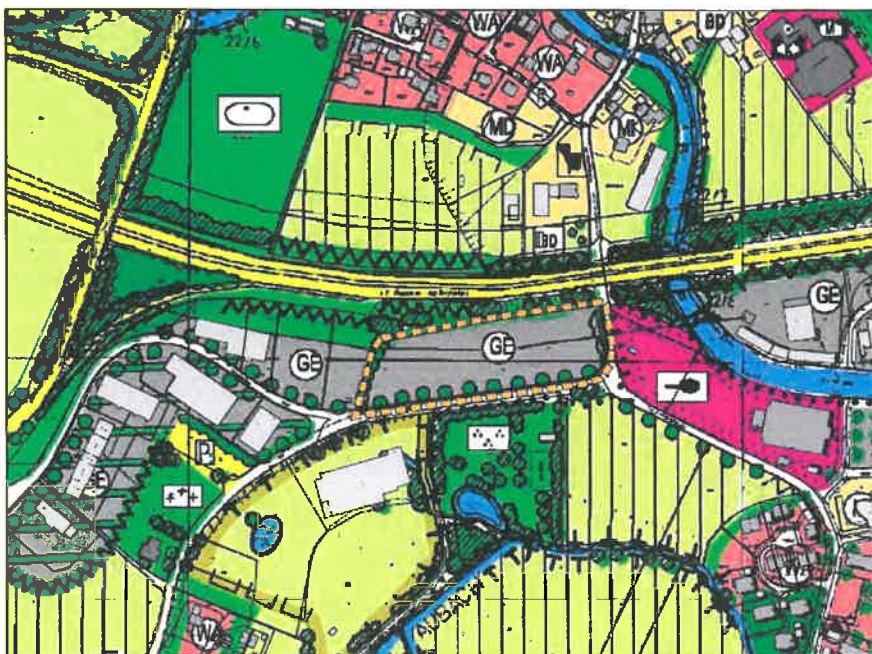


Abbildung 6: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Piding



2 Aufgabenstellung

Es ist eine **Lärmkontingentierung** durchzuführen, die dem geplanten Gewerbegebiet – unter Rücksichtnahme auf zulässige/mögliche Vorbelastungen durch anlagenbezogene Geräusche bereits bestehender bzw. zukünftig möglicher gewerblicher Emittenten außerhalb des Geltungsbereiches - maximal mögliche, eventuell richtungsabhängig optimierte Emissionskontingente L_{EK} nach der DIN 45691 /6/ zuweist, welche die Einhaltung der anzustrebenden Orientierungswerte der DIN 18005 /1/ bzw. der geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm /4/ in der schutzbedürftigen Nachbarschaft im Rahmen der Bauleitplanung sicherstellen.

Weiterhin ist zu prüfen, ob eventuell geplante schutzbedürftige Nutzungen (z.B. Büros) ohne lärmimmissionsschutzfachliche Konflikte mit den **Verkehrsgereuschen** auf der Bundesautobahn A 8 realisiert werden können bzw. welche Mindestabstände oder passiven Schallschutzmaßnahmen hierfür erforderlich sind.

Im Ergebnis der Begutachtung wird ein Vorschlag zur Festsetzung der Emissionskontingente sowie der eventuell notwendigen Maßnahmen zum Schutz vor öffentlichem Verkehrslärm im Bebauungsplan entwickelt und vorgestellt.



3 Anforderungen an den Schallschutz

3.1 Anlagenbezogener Lärm im Bauplanungsrecht

Für städtebauliche Planungen empfiehlt das Beiblatt 1 zu Teil 1 der DIN 18005 /1/ schalltechnische Orientierungswerte, deren Einhaltung im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen als "sachverständige Konkretisierung der Anforderungen an den Schallschutz im Städtebau" aufzufassen sind. Diese Orientierungswerte sollen nach geltendem und praktiziertem Bauplanungsrecht unter Berücksichtigung der Summenwirkung an den maßgeblichen Immissionsorten im Freien eingehalten oder besser unterschritten werden, um schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm vorzubeugen und die mit der Eigenart des Baugebietes verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastigungen zu erfüllen:

Orientierungswerte (OW) der DIN 18005 [dB(A)]				
Anlagenbedingter Lärm	WA	MI/MD	GE	Friedhöfe
Tagzeit (6:00 bis 22:00 Uhr)	55	60	65	55
Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr)	40	45	50	55
Öffentlicher Verkehrslärm	WA	MI/MD	GE	Friedhöfe
Tagzeit (6:00 bis 22:00 Uhr)	55	60	65	55
Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr)	45	50	55	55

Gemäß dem Beiblatt 1 zu Teil 1 der DIN 18005 sollen

"die Beurteilungspegel der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen ... wegen der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht addiert werden."

Somit erfolgt keine Pegelüberlagerung der hier zu betrachtenden anlagenbedingten Geräuschentwicklungen mit denjenigen des öffentlichen Straßenverkehrs.

3.2 Die Bedeutung der TA Lärm in der Bauleitplanung

Die Orientierungswerte der DIN 18005 stellen in der Bauleitplanung ein zweckmäßiges Äquivalent zu den in der Regel gleichlautenden Immissionsrichtwerten der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, TA Lärm) /4/ dar, die als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift zur Beurteilung von Geräuschen von gewerblichen Anlagen in Genehmigungsverfahren und bei Beschwerdefällen herangezogen wird. Nach den Regelungen der TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche dann sichergestellt, wenn sämtliche Betriebe auf gewerblichen Grundstücken im Einwirkungsbereich schutzbedürftiger Nutzungen dort **in der Summenwirkung** keine Beurteilungspegel bewirken, die die in Nr. 6.1 der TA Lärm genannten Immissionsrichtwerte überschreiten. Die Beurteilungszeiten sind identisch mit denen der DIN 18005, allerdings greift die TA Lärm zur Bewertung nächtlicher Geräuschimmissionen die ungünstigste volle Stunde aus der gesamten Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr heraus.



3.3 Die Bedeutung der Verkehrslärmschutzverordnung in der Bauleitplanung

Beim Bau und bei der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV /2/) mit den dort festgelegten Immissionsgrenzwerten als rechtsverbindlich zu beachten. Diese Immissionsgrenzwerte liegen i.d.R. um 4 dB(A) höher, als die für die jeweilige Nutzungsart anzustrebenden Orientierungswerte des Beiblattes 1 zu Teil 1 der DIN 18005.

Sind im Falle eines Heranrückens schutzbedürftiger Nutzungen an bestehende Verkehrswege in der Bauleitplanung Überschreitungen der anzustrebenden Orientierungswerte nicht zu vermeiden, so werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV oftmals als Abwägungsspielraum interpretiert und verwendet, innerhalb dessen ein Planungsträger nach Ausschöpfung sinnvoll möglicher und verhältnismäßiger aktiver und/oder passiver Schallschutzmaßnahmen die vorgesehenen Nutzungen üblicherweise realisieren kann, ohne die Rechtssicherheit der Planung infrage zu stellen. Begründet ist dies in der Tatsache, dass der Gesetzgeber beim Neubau von öffentlichen Straßen- oder Schienenverkehrswegen Geräuschsituationen als zumutbar einstuft, in denen Beurteilungspegel bis hin zu den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV auftreten, und somit der indirekte Rückschluss gezogen werden kann, dass bei einer Einhaltung der Immissionsgrenzwerte auch an den maßgeblichen Immissionsorten neu geplanter schutzbedürftiger Nutzungen gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet sind.

Sollen/müssen sogar Lärmbelastungen in Kauf genommen werden, die über die Immissionsgrenzwerte hinausgehen, so bedarf dies einer ganz besonders eingehenden und qualifizierten Begründung.

Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV [dB(A)]			
Bezugszeitraum	WA	MI/MD	GE
Tagzeit (6:00 bis 22:00 Uhr)	59	64	69
Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr)	49	54	59

3.4 Maßgebliche Immissionsorte und deren Schutzbedürftigkeit

Die Lage der maßgeblichen Immissionsorte ist in den bisher zitierten Regelwerken zwar nicht exakt gleichlautend definiert, inhaltlich sind diese Definitionen jedoch nahezu deckungsgleich. Stellvertretend wird hier die Beschreibung aus Nr. A.1.3 der TA Lärm zitiert. Demnach liegen maßgebliche Immissionsorte entweder

- o *"bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109.../8/"*

oder

- o *"bei unbebauten Flächen, oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen."*



Als schutzbedürftig benennt die DIN 4109 insbesondere Aufenthaltsräume wie Wohnräume einschließlich Wohnzimmern, Schlafräume, Unterrichtsräume und Büroräume. Als nicht schutzbedürftig werden üblicherweise Küchen, Bäder, Abstellräume und Treppenhäuser angesehen, weil diese Räume nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind.

Im vorliegenden Fall sind alle bestehenden sowie zukünftig möglichen schutzbedürftigen Nutzungen außerhalb des Geltungsbereichs der Planung als maßgebliche Immissionsorte IO zu betrachten, wozu im vorliegenden Fall insbesondere der Friedhof im Südwesten, die landwirtschaftliche Hofstelle nördlich der A 8 und die Wohnnutzungen im Südosten an der Ganghoferstraße gehören. Beispielhaft werden die folgenden Einzelpunkte ausgewählt (vgl. Abbildung 7):

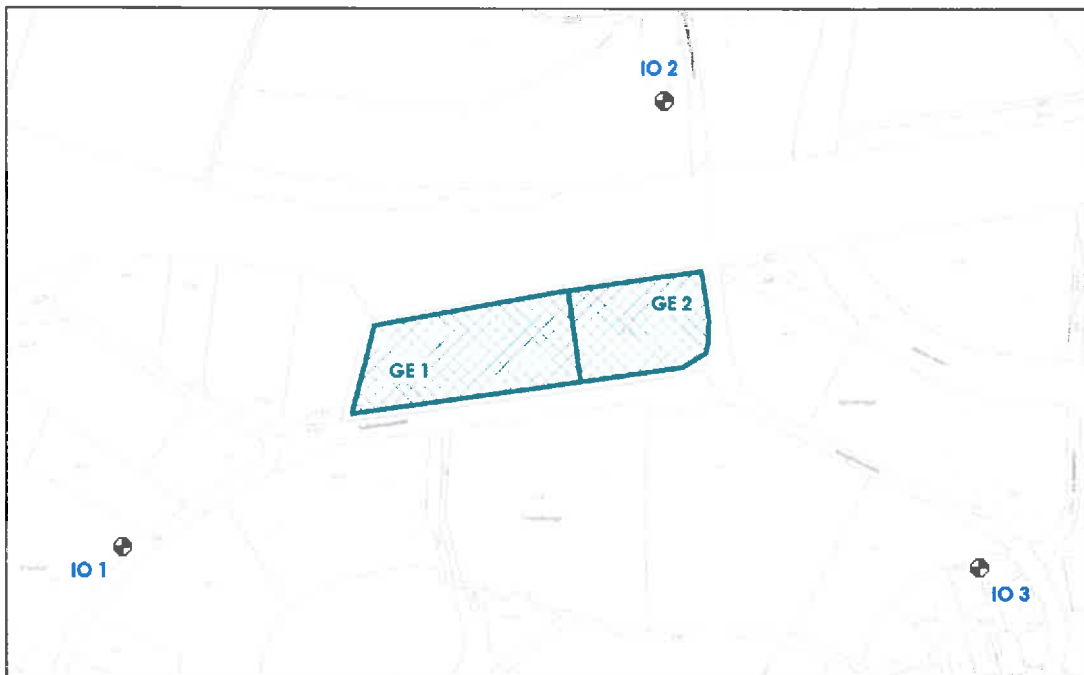


Abbildung 7: Lageplan mit Eintragung der maßgeblichen Immissionsorte IO

IO 1:.....maßgeblicher Immissionsort auf dem Gemeindefriedhof, Fl.Nr. 321, $h_I \approx 2,0$ m

IO 2:.....Wohnhaus "Berchtesgadener Straße 32", Fl.Nr. 1, $h_I \approx 5,0$ m¹

IO 3:.....Wohnhaus "Ganghoferstraße 45", Fl.Nr. 313/2, $h_I \approx 5,0$ m²

Da der Immissionsort **IO 1** keinem Gebiet nach Nr. 6.1 der TA Lärm zuzuordnen ist, wird zur Einstufung der Schutzbedürftigkeit die Gebietsart "Friedhöfe, Parkanlagen, Kleingar-

¹ Die Höhe der Immissionsorte (h_I) wird aus den Erkenntnissen der Ortseinsicht /17/ konservativ abgeschätzt.

² Auch wenn die höchste Zusatzbelastung durch das Gewerbegebiet "Lattenbergstraße Ost" entferntsbedingt am nächstgelegenen Wohnhaus "Ganghoferstraße 39" auf Fl.Nr. 313/14 zu erwarten ist, wird als maßgeblicher Immissionsort im vorliegenden Fall dennoch das weiter östlich gelegene Wohnhaus "Ganghoferstraße 45" auf Fl.Nr. 313/2 betrachtet. Dies lässt sich damit begründen, dass hier umgekehrt auch die höchste anlagenbedingte Geräuschvorbelastung durch die direkt östlich angrenzenden Gewerbegebiete vorherrscht – weshalb dieses Wohnhaus u.a. auch in der schalltechnischen Begutachtung des Bebauungsplans Nr.8 "Am Gänlehen" der TÜV SÜD Industrie Services GmbH/11/ als maßgeblich angesehen wurde.



tenanlagen" des Beiblatts 1 zu Teil 1 der DIN 18005 mit den dazugehörigen Orientierungswerten herangezogen (vgl. Kapitel 3.1).

Die Zuordnung der maßgeblichen Immissionsorte **IO 2 und IO 3** zu einem Gebiet nach Nr. 6.1 der TA Lärm und damit auch ihres Anspruchs auf Schutz vor unzulässigen Lärmimmissionen wird - wie in Nr. 6.6 der TA Lärm gefordert - entsprechend den Festsetzungen der Bebauungspläne "Berchtesgadener Straße Nord" und "Ganghoferstraße" der Gemeinde Piding (vgl. Kapitel 1.4) als Dorfgebiet (MD) bzw. allgemeines Wohngebiet (WA) vorgenommen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die bauplanungsrechtliche Situation sowie die Einstufung der Schutzbedürftigkeit der Immissionsorte:

Übersicht über die Einstufung der Schutzbedürftigkeit der Immissionsorte				
IO	Bebauungsplan	Flächennutzungsplan	Einstufung	OW bzw. IRW Tag / Nacht
IO 1	–	Grünfläche (Friedhof)	Friedhöfe, Parkanlagen, Kleingartenanlage	55 / 55
IO 2	Berchtesgadener Straße Nord	Dorfgebiet	Dorfgebiet	60 / 45
IO 3	Ganghoferstraße	Allg. Wohngebiet	Allg. Wohngebiet	55 / 40

OW:Orientierungswert [dB(A)]

IRW:Immissionsrichtwert [dB(A)]

Nicht als explizite Immissionsorte aufgeführt werden die südöstlich des Friedhofs gelegenen Wohnnutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 41 "Gaisbergstraße Süd" mit dem Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebiets (WA), da diesbezüglich durchgeführte Kontingentierungsberechnungen gezeigt haben, dass die als zulässig ermittelten Emissionskontingente an diesen Immissionsorten allein aufgrund der größeren Entfernungen um mindestens 2 dB(A) niedrigere Immissionskontingente bewirken, als am näher gelegenen Immissionsort IO 3, der ebenfalls die Schutzbedürftigkeit eines allgemeinen Wohngebiets genießt.

Dem ursprünglichen Sinn einer Geräuschkontingentierung folgend (Einhaltung der anzustrebenden Orientierungswerte für Nutzungen in der Nachbarschaft von Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebieten, die eine höhere Schutzbedürftigkeit aufweisen, als die emittierenden Gebiete) wird die Berechnung der zulässigen Emissionskontingente auch hier ausschließlich auf die genannten maßgeblichen Immissionsorte im Planungsumfeld mit dem Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebiets bzw. Dorfgebiets bezogen, da innerhalb des Geltungsbereichs gemäß /18/ keine schutzbedürftigen Wohnnutzungen entstehen dürfen. Außerhalb des Geltungsbereichs gelegene Immissionsorte mit dem Schutzanspruch eines Gewerbe- oder Industriegebiets (GE/GI) werden ebenfalls nicht berücksichtigt. Diese Vorgehensweise lässt sich weiterhin wie folgt begründen:

Während Gewerbegebiete nach § 8 Abs. 1 BauNVO "vorwiegend für die Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben" vorgesehen sind, dienen Industriegebiete nach § 9 Abs. 1 BauNVO "ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind." Schutzbedürftige Nutzungen, z. B. in Form von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, können hingegen sowohl in Gewerbe- als auch in Industriegebieten nur "ausnahmsweise zugelassen werden". Dies ist deshalb sinnvoll, da das Entstehen von Wohnnutzungen stets die Emissionsqualität eines Gewer-



be- bzw. Industriegebiets schmälert und somit dem eigentlichen Gebietscharakter entgegensteht. Außerdem ist zum Zeitpunkt der Aufstellung eines Bebauungsplans in der Regel nicht bekannt, ob bzw. wo zukünftig tatsächlich schutzbedürftige Nutzungen entstehen werden. Die theoretisch notwendige Berücksichtigung von Immissionsorten an jedem Punkt innerhalb der Baugrenzen führt vielfach zu einer enormen und überflüssigen Beschränkung von Emissionskontingenten, da die schutzbedürftigen Nutzungen in der Praxis nicht in diesem Umfang realisiert werden (können).

3.5 Planwerte für den Bebauungsplan

An den in Kapitel 3.4 vorgestellten Immissionsorten ist z. T. auf tatsächliche oder rechtlich zulässige anlagenbedingte Geräuschvorbelastungen L_{vor} durch die bereits ausgewiesenen Gewerbegebiete "Gewerbegebiet Gaisberg- / Lattenbergstraße", "Gewerbegebiet am Gänselehen" und "Hockerfeld" Rücksicht zu nehmen. Das heißt, die zu begutachtende Planung (hier: Bebauungsplan Nr. 47 "Lattenbergstraße Ost" der Gemeinde Piding) darf die in Kapitel 3.1 genannten Orientierungswerte nicht alleine ausschöpfen.

Während in den Bebauungsplänen "Gewerbegebiet Gaisberg- / Lattenbergstraße" und "Gewerbegebiet am Gänselehen" immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel je m^2 Grundstücksfläche als maximal zulässig festgesetzt sind, verweisen die Festsetzungen zum Schallschutz in der 6. Änderung des Bebauungsplans "Hockerfeld" lediglich auf die insgesamt einzuhaltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Deshalb könnte die Lärmvorbelastung nur für das zuerst genannte Gewerbegebiet über den Ansatz der als zulässig fixierten Flächenschallleistungspegel bestimmt werden, wohingegen für das zuletzt genannte Gewerbegebiet zu diesem Zweck zunächst eine Bestandsaufnahme der im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Hockerfeld" ansässigen Betriebe (insbesondere der Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG) erfolgen und darauf aufbauend Lärmprognoseberechnungen durchgeführt werden müssten.

Nachdem nicht ausgeschlossen werden kann, dass die anzustrebenden Orientierungswerte an den maßgeblichen Immissionsorten durch die außerhalb des Geltungsbereiches der Planung entweder bereits bestehenden oder dort zukünftig möglichen Lärmemittenten bereits ausgeschöpft werden, wird vorgeschlagen, der zu begutachtenden Planung (hier: Bebauungsplan "Lattenbergstraße Ost" der Gemeinde Piding) Planwerte L_{PI} zuzugestehen, die gegenüber den anzustrebenden Orientierungswerten pauschal um 10 dB(A) abgesenkt werden.



Wird diese Bedingung erfüllt, so liefert die begutachtete Planung eine Zusatzbelastung, die weder zu einer rechnerischen, noch zu einer tatsächlich wahrnehmbaren Erhöhung der Gesamtbelastung an den Immissionsorten in der schutzbedürftigen Nachbarschaft führt. Diese Vorgabe wird im vorliegenden Fall einheitlich an allen maßgeblichen Immissionsorten gestellt, obwohl am Immissionsort IO 2 mit Blick auf die größeren Abstände zu den bestehenden gewerblichen Emittenten bereits eine weniger strenge Richtwertunterschreitung (z.B. um 6 dB(A)) ausreichend wäre.

Planwerte L_{p1} für den Bebauungsplan [dB(A)]			
Bezugszeitraum	IO 1	IO 2	IO 3
Tag (6:00 bis 22:00 Uhr)	45	50	45
Nacht (22:00 bis 6:00 Uhr)	45	35	30

IO 1 (Friedhof): maßgeblicher Immissionsort auf Grundstück Fl.Nr. 321

IO 2 (MD):..... Wohnhaus "Berchtesgadener Straße 32", Grundstück Fl.Nr. 1

IO 3 (WA):..... Wohnhaus "Ganghoferstraße 45", Grundstück Fl.Nr. 313/2